

Verfahrensordnung

zu dem Beschwerdeverfahren der RAG Aktiengesellschaft nach § 8 LkSG

1. ANWENDUNGSBEREICH DER VERFAHRENSORDNUNG

Diese Verfahrensordnung beschreibt die allgemeingültigen Grundsätze der Bearbeitung von Hinweisen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**), die durch das wirtschaftliche Handeln der RAG Aktiengesellschaft im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

2. BESCHWERDEABGABE

2.1 Wer kann einen Hinweis geben?

Jede Person kann eine Meldung bzw. Beschwerde abgeben.

2.2 Wie kann ein Hinweis abgegeben werden?

Ein Hinweis kann über die folgenden Kanäle abgegeben werden:

- E-Mail an: menschenrechtsbeauftragte@rag.de
- Postalisch an:
RAG Aktiengesellschaft
Vorstandsstab Recht und Compliance
Menschenrechtsbeauftragte Frau Rehermann
Persönlich / Vertraulich
Im Welterbe 10
45141 Essen

Die Bearbeitung erfolgt in der Regel auf Deutsch.

Als Kontaktpersonen steht die Menschenrechtsbeauftragte der RAG Aktiengesellschaft, Frau Deina Rehermann, zur Verfügung.

2.3 Was kann gemeldet werden?

Die Meldekanäle dienen insbesondere der Entgegennahme von möglicherweise der RAG Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren Zulieferern zurechenbare menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG.

2.4 Inhalt einer Meldung

Um eine sachgerechte und zügige Bearbeitung sicherzustellen, sollte die Meldung nach Möglichkeit eine detaillierte Schilderung des Sachverhalts und, sofern vorhanden, Belege enthalten. Des Weiteren sollte die Meldung Kontaktdaten zur weiteren Kommunikation sowie Angaben zu einer ggf. gewünschten Anonymität enthalten.

3. ABLAUF DES VERFAHRENS

3.1 Bestätigung des Eingangs der Meldung

Je nach gewählter Art des Beschwerdekanals wird der Eingang der Meldung schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden.

3.2 Prüfung der Meldung

Nach Eingang einer Meldung wird diese dokumentiert.

Die Menschenrechtsbeauftragte prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität der Meldung insoweit, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass nach dem LkSG relevante Risiken bestehen oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG eingetreten sein könnten. Dabei wird zunächst festgestellt, je nach Einzelfall auch unter Einbeziehung von Beteiligungsunternehmen, ob ein hinreichender Verdacht besteht, der die Durchführung weiterer Aufklärungsmaßnahmen zulässig und geboten erscheinen lässt. Sofern die hinweisgebende Person Kontaktdaten angegeben hat und sofern erforderlich, wird der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht mit dieser erörtert. Wird eine relevante Verdachtslage angenommen, werden die im konkreten Fall erforderlichen weiteren Maßnahmen geprüft. Lässt sich die Annahme eines Verdachts auch nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts nicht begründen, wird das Verfahren eingestellt. In diesem Fall wird die hinweisgebende Person unter Darlegung der Gründe für die Einstellung des Verfahrens unverzüglich informiert.

3.3 Einbindung der hinweisgebenden Person in das Verfahren

Die hinweisgebende Person wird nach Möglichkeit über den Stand der Bearbeitung des Sachverhalts sowie über den Ausgang der Prüfung informiert. Bei der Bearbeitung wird im Rahmen der rechtlichen Vorschriften größtmögliche Transparenz gegenüber der hinweisgebenden Person angestrebt.

3.4 Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Verfahrens hängt maßgeblich von Umfang und Komplexität der Hinweise und des aufzuklärenden Sachverhalts ab. In jedem Fall wird hinweisgebenden Personen ausreichend Zeit eingeräumt, ihren Vortrag zu ergänzen und etwaige Rückfragen zu beantworten.

3.5 Kosten

Das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Verfahren steht jeder Person kostenlos zur Verfügung. Kosten und Auslagen der hinweisgebenden Person werden nicht erstattet.

4. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

4.1 Vertraulichkeit

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Insbesondere wird die Identität der hinweisgebenden Person, soweit gewünscht und gesetzlich zulässig, nicht offengelegt. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.2 Schutz der hinweisgebenden Person

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Die hinweisgebende Person wird im Rahmen der RAG Aktiengesellschaft zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor jedweder Art von Repressalien geschützt.

4.3 Unparteilichkeit

Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt unparteilich. Sämtliche mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

4.4 Unschuldsvermutung

Sämtlichen Hinweisen wird objektiv und unter Beachtung der Unschuldsvermutung nachgegangen.

4.5 Faires Verfahren und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Zu Aufklärungs- und Untersuchungszwecken werden nur rechtliche zulässige Maßnahmen ergriffen und rechtlich verwertbare Informationen berücksichtigt. Sämtliche Untersuchungsmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

4.6 Datenschutz

Maßnahmen nach dieser Verfahrensordnung werden im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO durchgeführt.

4.7 Ergänzende Regelungen

Die RAG Aktiengesellschaft kann zur näheren Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften interne Regelungen und Arbeitsanweisungen erlassen, die im Einklang mit dieser Verfahrensordnung stehen. Solche ergänzenden Regelungen werden auf der Homepage der RAG Aktiengesellschaft veröffentlicht.

5. SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unwirksam sein sollten oder diese Verfahrensordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

* * * *